Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 23 595 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 18. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2025)

zum Thema:

Fahlenbergbrücke/Gosener Graben – 24/7-Rettungszugang, Wochenendorganisation, Schutz des Fuß-/Radverkehrs und ÖPNV-Überbrückung während der Vollsperrung (Bezug: Drs. 19/23320)

und **Antwort** vom 3. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU) über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23595 vom 18. August 2025 über Fahlenbergbrücke/Gosener Graben – 24/7-Rettungszugang, Wochenend-organisation, Schutz des Fuß-/Radverkehrs und ÖPNV-Überbrückung während der Vollsperrung (Bezug: Drs. 19/23320)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Arbeiten des 1. Bauabschnittes zur Erneuerung der Abdichtung und Asphaltbeläge im Fahrbahnbereich ist fristgerecht und nahezu abgeschlossen, so dass seit dem 27.08.2025 eine ungehinderte Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge besteht.

Frage 1:

24/7 Rettungszugang außerhalb der Arbeitszeiten:

- a) Unter Bezugnahme auf Drs. 19/23320, wonach in "absolut dringenden Notfällen" die Durchfahrt für Rettungskräfte gewährleistet sei und "die Arbeiten kurzfristig unterbrochen" würden: Wie ist der 24/7 Mechanismus zur unverzüglichen Freimachung der Brücke nachts, am Wochenende und an Feiertagen konkret organisiert (Bereitschaftsdienst, Eskalationsstufen, Vertretungen), und welche maximale Reaktionszeit wird zugesichert?
- b) Wie werden diese Reaktionszeiten nachweislich überwacht und protokolliert (Prozess, Zuständigkeit, Dokumentation)?

Frage 2:

Kontakt- und Verantwortlichkeitskette:

a) Vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung laut Drs. 19/23320 durch die Bauleitung in Abstimmung mit der Einsatzleitung zu treffen ist: Welche Funktionen (Bauleitung/Unternehmen, Polier, Verkehrslenkung,

Leitstellenkontakte Feuerwehr/Polizei) sind 24/7 erreichbar; bitte Erreichbarkeits- und Vertretungsregel sowie Alarmierungs /Eskalationsschema angeben.

b) Wo und bis wann werden diese Notfallkontakte an beiden Brückenköpfen sichtbar bekanntgegeben?

Antwort zu 1 und 2:

zu a) und b): Eine Besetzung der Baustelle außerhalb der regulären Arbeitszeiten nachts, an Wochenenden und an sowie ein Bereitschaftsdienst wurden im Rahmen der Anhörung zur verkehrsrechtlichen Anordnung seitens der Feuerwehr nicht gefordert und entsprechend nicht angeordnet. Die Baumaßnahme ist hinsichtlich der 6-wöchigen Vollsperrung im Rahmen der Erstellung der verkehrsrechtlichen Anordnung mit den beteiligten Rettungsdiensten abgestimmt, die Feuerwehr nutzt die bekannte Umleitungsstrecke. Darüber hinaus wurden Anrampungen hergestellt, so dass die Feuerwehr die Absperrschranken im Bedarfsfall selbstständig öffnen und die Baustelle passieren kann.

Frage 3:

Freihalten der Fahrbahn außerhalb der Arbeitszeiten:

- a) Angesichts öffentlich geschilderter Beobachtungen, dass außerhalb der Arbeitszeiten Geräte/Material auf der Brücke stehen: Welche Regelungen stellen sicher, dass keine Fahrzeuge/Geräte/Materialien die Brückenfläche oder Zufahrten blockieren (inkl. Kontrollturnus und zuständiger Rolle) und bis wann ist eine dauerhafte Abstelllösung außerhalb der Brückenfläche umgesetzt?
- b) Wo befinden sich die definierten Abstell /Lagerflächen? (Mit der Bitte um Lageplanangabe in der Antwort.)

Antwort zu 3:

zu a) und b): Die örtliche Situation ist maßgeblich von den Bautätigkeiten vor Ort abhängig. Das Unternehmen, die Bauleitung und Bauüberwachung, der Polier und die tätigen Arbeiter sind angewiesen, die Baustelle so zu verlassen, dass im Notfall gemäß des gültigen Baustelleneinrichtungsplanes eine ungehinderte Durchfahrt für die Feuerwehr gewährleistet ist.

Frage 4:

Probe Durchfahrten / Leistungsnachweis:

- a) Da in Drs. 19/23320 die Durchfahrtsmöglichkeit zugesichert wird: Wann wurden Probe Durchfahrten mit RTW/HLF/DLK/NEF durchgeführt, auf welchen Breiten/Lastannahmen und mit welchen Zeiten?
- b) Falls noch nicht erfolgt: Bis wann werden diese Tests durchgeführt und dokumentiert?

Antwort zu 4:

zu a) und b): Probedurchfahrten oder Durchfahrtstests wurden seitens der Rettungskräfte nicht verlangt und nicht durchgeführt.

Frage 5:

Rettungszeiten trotz Sperrung:

- a) Angesichts der besonderen Erreichbarkeitslage von Müggelheim bei Vollsperrung: Welche Eintreffzeit Ziele für Rettungsdienste gelten während der Maßnahme und wie wird deren Einhaltung überwacht?
- b) Welche Nachsteuerungsmaßnahmen greifen, wenn Zielzeiten überschritten werden?

Antwort zu 5:

zu a) und b): Die Berliner Feuerwehr und die Polizei wurden im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung angehört. Seitens beider Behörden bestanden weder Einwände noch Forderungen.

Frage 6:

Katastrophenlagen / Waldbrand:

- a) Vor dem Hintergrund der Aussage in Drs. 19/23320, die Bautätigkeit werde dann eingestellt und die Fahrbahn freigegeben: Welche Schwellenwerte/Kriterien (z. B. Waldbrandwarnstufe, Lagemeldung Feuerwehr) lösen automatisch Baustopp und Freigabe aus, wer entscheidet und innerhalb welcher Frist?
- b) Wie wird die Alarmierung/Information von Leitstellen und Öffentlichkeit in diesem Fall sichergestellt?

Antwort zu 6:

zu a) und b): Schwellenwerte sind nicht definiert. Über die Notwendigkeit der Einstellung der Bautätigkeiten und eine Freigabe der Fahrbahn bei entsprechenden Gefahrenlagen entscheidet die Einsatzleitung der Rettungsdienste. Eine Alarmierung/Information der Öffentlichkeit bei Gefahrenlagen obliegt den zuständigen Ordnungsbehörden.

Frage 7:

Bauliche Führung für Fuß /Radverkehr:

- a) Da laut Drs. 19/23320 die Durchgängigkeit zugesichert ist: Welche Mindestbreiten, Trennmaßnahmen (z. B. Leitwände/Netze) und Beleuchtung sind angeordnet? (Bitte verbindliche Maße/Standorte angeben.)
- b) Bis wann ist die vollständige verkehrsrechtliche Anordnung inklusive Lageplan hergestellt und vor Ort umgesetzt?

Antwort zu 7:

zu a) und b): Die Durchgängigkeit für den Fuß- und Radverkehr wird im 1. Bauabschnitt im Bereich des vorhandenen Geh- und Radweges gewährleistet. Im 2. Bauabschnitt werden Fußgänger und Radfahrer über einen gemeinsam genutzten Teil der fertiggestellten Fahrbahn geleitet. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage verkehrsrechtlicher Anordnungen der oberen Straßenverkehrsbehörde des Landes Berlin.

Frage 8:

Verhinderung motorisierter Durchfahrten auf dem provisorischen Fuß /Radweg:

- a) Vor dem Hintergrund wiederholter Hinweise auf Krafträder auf dem provisorischen Weg: Welche baulichen Elemente (Poller/Engstellen/Leitbaken) verhindern das Befahren durch Krafträder, ermöglichen aber Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern die sichere Passage; bitte lichte Weiten nennen.
- b) Bis wann werden ggf. ergänzende Elemente installiert?
- c) Welche Kontrollen mit Polizei/Ordnungsamt (Zeiträume, Frequenz, Zielgrößen) sind vereinbart, und welche Ergebnisse liegen bereits vor?

Antwort zu 8:

zu a), b) und c): Auf dem Geh- und Radweg sind keine baulichen Elemente zur Verhinderung unberechtigter Befahrungen vorgesehen. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sehen diesbezüglich keine Auflagen vor. Illegale motorisierte Durchfahrten verstoßen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) und sind durch die zuständigen Ordnungsbehörden zu verfolgen.

Frage 9:

Sicherheits- und Unfalllage an der Baustellenführung:

- a) Da die Baustelle eine einzige Straßenanbindung betrifft: Welche Vorfälle/Unfälle/Beinaheereignisse sind seit Sperrbeginn bekannt (Art, Ort, Zeitpunkt) und welche Anpassungen wurden daraufhin umgesetzt?
- b) Wie erfolgt das laufende Monitoring (Meldeweg, Fristen, Verantwortliche)?

Antwort zu 9:

zu a) und b): Es sind bisher keine Vorfälle/Unfälle/Beinaheereignisse seit Sperrbeginn bekannt bzw. gemeldet worden. Die Verkehrssicherung wird täglich geprüft.

Frage 10:

Überbrückung ÖPNV (Buslinie 369):

- a) Da in Drs. 19/23320 die Einstellung ohne Ersatz begründet wurde: Welche Alternativen (Shuttle, Rufbus, temporäre Linienführung, "On Demand" Verstärker, Taxigutscheine) wurden mit Kosten /Nutzenannahmen geprüft und aus welchen Gründen verworfen?
- b) Welche zielgruppenbezogenen Maßnahmen (Schülerinnen/Schüler, Seniorinnen/Senioren, Menschen ohne Pkw) wurden erwogen bzw. bis wann werden sie umgesetzt?

Frage 16:

Wirtschaftlichkeit der Organisation:

- a) Da in Drs. 19/23320 wirtschaftliche Gründe gegen Ersatzangebote im ÖPNV genannt werden: Welche quantitativen Grundlagen (Kosten je Option, erwartete Nutzerzahlen, Vergleichswerte) lagen den Entscheidungen zugrunde?
- b) Wie wurde die Abwägung zwischen Mehrkosten (z. B. Beschleunigung, Ersatzverkehr) und gesellschaftlichem Nutzen (Erreichbarkeit, Rettungszeiten, soziale Teilhabe) vorgenommen?

Antwort zu 10 und 16:

Die Fragen 10 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Der ÖPNV wurde im Rahmen der Anhörung zur verkehrsrechtlichen Anordnung beteiligt. Zu den Hintergründen der Abwägung möglicher Alternativen und wirtschaftlicher Betrachtungen liegen dem Senat keine weiterführenden Informationen vor.

Frage 11:

Rechtsgrundlagen / Anordnungen / SiGe Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan):

- a) Vor dem Hintergrund der zugesicherten sicheren Führung: Auf welcher verkehrsrechtlichen Anordnung basiert die aktuelle Verkehrsführung (bitte Datum/Aktenzeichen nennen), und welche Bauphasen Meilensteine (mit Kalenderdaten) sind festgelegt?
- b) Welche einschlägigen Auszüge des SiGe Plans regeln die Trennung zwischen Bau- und Fuß /Radverkehr? (Bitte Inhalte benennen.)

Antwort zu 11:

zu a): Für den 1. Bauabschnitt (Erneuerung der Abdichtung und der Asphaltbeläge im Fahrbahnbereich und im Bereich der Notgehbahnen) liegt eine verkehrsrechtliche Anordnung vom 14.07.2025 mit dem Geschäftszeichen VI A 2 SO 2-251802 vor. Für den 2. Bauabschnitt (Erneuerung der Abdichtung und der Asphaltbeläge im Gehwegbereich) befindet sich die verkehrsrechtliche Anordnung aktuell in Bearbeitung.

zu b): Der SiGe-Plan sieht vor, die Baubereiche gemäß den aktuellen Vorschriften gegenüber dem öffentlichen Verkehr – einschließlich Fuß- und Radverkehr – abzusichern. Die bestehende verkehrsrechtliche Anordnung berücksichtigt die aktuellen Anforderungen zum Schutz der Passanten und sämtliche Vorgaben zu Absperrschranken entlang des Baufelds. Grundlage für diese Maßnahmen bilden die einschlägigen Regelwerke des Arbeitsschutzes, darunter die Baustellenverordnung (BaustellV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" sowie die DGUV Regel 101-038 "Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen". Ergänzend finden auch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, insbesondere die ASR A1.3 zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) Anwendung.

Frage 12:

Bauzeitverkürzung / Bauorganisation:

a) Da die Vollsperrung erheblich in die Erreichbarkeit eingreift: Welche Optionen der Bauzeitverkürzung (Zusatzkolonnen, Wochenend / Nachtarbeit, alternative Verfahren) wurden geprüft – mit Zeitgewinn und Mehrkosten? b) Gibt es Bonus / Malus Regelungen zur Unterschreitung/Überschreitung der 6-Wochen Frist, und welche?

Antwort zu 12:

zu a): Im Vorfeld wurden alle bautechnologischen und organisatorischen Optionen hinsichtlich möglicher Bauzeitverkürzungen überprüft. Die Ausführung unter zeitweiser Vollsperrung der Verkehrsverbindung stellte sich als einzig mögliche Variante heraus (vgl. Drs. 19/23320).

zu b): Nein.

Frage 13:

Kommunikation vor Ort und digital:

a) Im Lichte der praktischen Relevanz für Rettung, Anwohnende und Besucher: Wo sind Aushänge mit Notfallnummern/Bereitschaft und Verkehrsführung platziert und bis wann werden fehlende Aushänge nachgerüstet? b) Welche digitalen Kanäle (Web, Social, Routingdienste) werden in welcher Frequenz mit aktuellen Bauinformationen und Phasenmeilensteinen gespeist?

Antwort zu 13:

zu a) und b): Im Bereich der Gosener Landstraße / Köpenicker Straße befindet sich ein gut sichtbares Baustellenschild, auf dem alle für die Öffentlichkeit relevanten Kontaktdaten vermerkt sind. Zudem wurde eine Informationsseite für die Baumaßnahme eingerichtet, die auf der Website der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt einsehbar ist.

Frage 14:

Koordination mit Brandenburg:

a) Da Umleitungs- und Gefahrenabwehrbelange grenzübergreifend sind: Wie erfolgt die Abstimmung mit Landkreis Oder Spree/Gemeinde Gosen Neu Zittau (Kontaktstellen, Sitzungsrhythmus, Beschlüsse), und bis wann sind vereinbarte Maßnahmen umgesetzt?

Antwort zu 14:

Im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgten auch Abstimmungen mit dem Land Brandenburg. Eine verkehrsrechtliche Anordnung vom Landkreis Oder-Spree vom 24.06.2025 mit dem Zeichen 30.04.41-12.40.01 – 2025B00423 liegt vor. Daraus gehen keine besonderen Auflagen gegenüber der Baumaßnahme oder Anforderungen für die Rettungsdienste hervor.

Frage 15:

Monitoring, Transparenz und Kontrolle:

- a) Angesichts der Bedeutung für Bevölkerung und Einsatzkräfte: Welche wöchentlichen Kennzahlen (Baufortschritt je Brücke, Restlaufzeit, Mängel/Abhilfe, Kontrollberichte) erhebt die Verwaltung, und bis wann wird ein öffentlich einsehbarer Bau Ticker mit diesen Kennzahlen bereitgestellt?
- b) Welche Kontrolltermine (konkrete Kalenderdaten) der Bauüberwachung/Verkehrslenkung sind für die kommenden vier Wochen angesetzt?

Antwort zu 15:

zu a) und b): Kontrollinstrument der Verwaltung und der Bauüberwachung ist der vereinbarte Bauzeitenplan, um Einzelfristen zu überwachen und zu gewährleisten. Ein öffentlich einsehbarer Bau Ticker ist nicht vorgesehen.

Frage 17:

Fristen für Abhilfe:

a) Mit Blick auf die in den vorstehenden Fragen (insbesondere 3, 7, 8, 12 und 13) angesprochenen Punkte: Bis wann sind fehlende bauliche/organisatorische Maßnahmen umgesetzt, und wer zeichnet jeweils verantwortlich? b) Wie wird die Erfüllung dieser Fristen kontrolliert (Instrument, Turnus, Zuständige), und wie wird öffentlich darüber berichtet?

Antwort zu 17:

zu a) und b): Alle Maßnahmen und verkehrlichen Einschränkungen basieren auf verkehrsrechtlichen Anordnungen der oberen Straßenverkehrsbehörde des Landes Berlin. Vor Erlass der Anordnung wurden mehrheitlich die hier aufgeworfenen Fragestellungen mit den Beteiligten erörtert und abgestimmt. Die Umsetzung der Inhalte der verkehrsrechtlichen Anordnungen obliegt dem Bauherrn, also dem Land Berlin, vertreten durch die SenMVKU.

Berlin, den 03.09.2025

In Vertretung Arne Herz Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt